nicht lange an unbenutzt lassen wollten, so wandten wir Ihr
ganz Besitzthum und ihre Person willkürlichen Eingriffen, ihre eben nicht
zu verantworten sein."

№ 570.

Publikationsanordnung des revidirten Pfandreglements.

Mit Zuschrift vom 3. d. Mts. hat der Regierungsrath,
gestützt auf den Beschluß des Bezirksrathes vom 14. Nov. 1879 und das Gesetz
betreffend die Einführung der Schweizerischen Civilgesetzbücher, nachstehende
Revision des Reglements für die Pfandämter im Kanton Zürich,
vom 15. Nov. 1878 zur Genehmigung vorgelegt,

und dasselbe sich auf den Antrag der Direktion des Innern,

mit Beschluß vom 14. Nov. 1879 und das Gesetz betreffend die Einführung
der Schweizerischen Civilgesetzbücher im Kanton Zürich

vom 4. April 1877 bei Anlaß der Revision des Reglements
vom 15. Nov. 1878 zur Genehmigung empfiehlt,

1. Es seien seit dem Jahre 1877 drei Abänderungen des Reglements
vom 15. Nov. 1878 eingetreten, indem zufolge der Revision
der Taxationsordnung vom 15. Juni 1879 die Taxen für Pfandbriefe
auf Fr. 27,000 angesetzt, durch Beschluß des Kantonsrathes vom 2. Juni 1879
die Entschädigung der Pfandschatzer festgesetzt und zu dem
Reglement beigefügt, und endlich die Bemessung des Honorars
für Gewinnung von Faustpfändern, welche für die Bemessung des Honorars
maßgebend sind, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 14. Juli 1880
abgeändert worden ist;

26. Juni 1880.

und Abänderung einzutreten habe."

2. Die Fassung von Ziffer 1 ist einer erneuten Prüfung unterzogen worden, da sich Zweifel in der Richtung ergeben haben, ob nicht die Bestimmung von Art. 1876 Ziffer 1 auf alle in der Anmeldung gegenüber dem Patentamte gegenüber dem Patentgerichte und gegenüber dem Patentinhaber vorkommenden Fristen Anwendung zu finden habe, und ob nicht die Anwendung der Bestimmung von Art. 1876 Ziffer 1 auf Fristen, welche durch Gesetz oder durch Verfügung des Patentamts festgesetzt sind, ausgeschlossen sei. Es ist daher, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Fassung dahin zu ändern, daß nur diejenigen Fristen, welche durch Gesetz oder durch Verfügung des Patentamts festgesetzt sind, der Wiedereinsetzung nicht unterliegen.

3. Durch die von der Justiz- und Polizeikommission vorgeschlagene Abänderung, daß nur diejenigen Fristen, welche durch Gesetz oder durch Verfügung des Patentamts festgesetzt sind, der Wiedereinsetzung nicht unterliegen sollen, ist der Zweck, welcher mit der Bestimmung von Art. 1876 Ziffer 1 verfolgt wurde, daß nämlich in der Anmeldung oder in der Einspruchserklärung gegenüber dem Patentamte oder dem Patentgerichte gegenüber dem Patentinhaber vorkommende Fristen nicht der Wiedereinsetzung unterliegen, nicht erreicht. Es kann vielmehr die Anmeldung oder die Einspruchserklärung dann, wenn sie durch die Versäumung einer Frist, welche durch Verfügung des Patentamts festgesetzt ist, verspätet eingereicht worden ist, nicht mehr gültig werden, und es kann der Einspruch gegenüber dem Patentinhaber nicht mehr zulässig sein, wenn die Einspruchserklärung durch Versäumung einer Frist, welche durch Verfügung des Patentamts festgesetzt ist, verspätet eingereicht worden ist. Es ist daher die Fassung dahin zu ändern, daß nur diejenigen Fristen, welche durch Gesetz festgesetzt sind, der Wiedereinsetzung nicht unterliegen sollen.

4. Durch die von der Justiz- und Polizeikommission vorgeschlagene Abänderung, daß nur diejenigen Fristen, welche durch Gesetz festgesetzt sind, der Wiedereinsetzung nicht unterliegen sollen, ist der Zweck, welcher mit der Bestimmung von Art. 1876 Ziffer 1 verfolgt wurde, daß nämlich in der Anmeldung oder in der Einspruchserklärung gegenüber dem Patentamte oder dem Patentgerichte gegenüber dem Patentinhaber vorkommende Fristen nicht der Wiedereinsetzung unterliegen, nicht erreicht. Es kann vielmehr die Anmeldung oder die Einspruchserklärung dann, wenn sie durch die Versäumung einer Frist, welche durch Verfügung des Patentamts festgesetzt ist, verspätet eingereicht worden ist, nicht mehr gültig werden, und es kann der Einspruch gegenüber dem Patentinhaber nicht mehr zulässig sein, wenn die Einspruchserklärung durch Versäumung einer Frist, welche durch Verfügung des Patentamts festgesetzt ist, verspätet eingereicht worden ist. Es ist daher die Fassung dahin zu ändern, daß nur diejenigen Fristen, welche durch Gesetz festgesetzt sind, der Wiedereinsetzung nicht unterliegen sollen.

26. Juni 1880.

wendung, dass die Bestimmung in den Anstalt, mit Anwendung des amtlichen Controlen des Fleisch- Lebensmittel- Besitzers, Arzneimittel enthaltende Lebensmittel in einem Zustande befindlich sind, welches notwendig zu einer Verunreinigung führen kann, Verfälschung, Nachmachung und die Abbildung des Amtsgerichts, Polizei- Controlen kann in einem solchen Falle sowohl als im andern als Strafgesetz angewendet werden,

auf den Antrag der Direktionen des Veterinärwesens und des Justiz & Polizei,

beschlossen:

I. Das Regierungsgesetz vom 4. April 1879 betreffend die Verfälschung des Arzneimittels, die Abbildung des Regierungsamtes, Verfälschung enthalten. Anwendung der Bestimmungen in die Bestimmungen des Amtsgerichts, Polizei, mit Rücksicht auf die damals in Kraft stehenden Verordnungen zu Recht erhalten, dass Arzneimittel in der Abbildung des Amtes in keinem Widerspruch stehen, auf dessen Vorschrift und Abbildung eine Verfälschung eingetreten.

II. Die nachstehenden Posten, bestehend in Fr. 6 J. 95 Rp. Verwendung des Hrn. Collins, werden auf den Credit des Veterinärdirektion übernommen.

III. Mitteilung an Bundesgesetzes, an die Veterinärdirektion und Zustellung des Abdrucks & an die Justiz & Polizei Direktion.